

DBU revisited

ein notwendig subjektiver Bericht von der Mitgliederversammlung der DBU 2018

SoGen Ralf Boeck

Zur Erläuterung der Überschrift möchte ich dem Bericht ein paar Hinweise zu meiner Person und damit zu der Perspektive, aus der dieser Bericht entstand, voranstellen. Der Eintritt in die DBU als Einzelmitglied stand am Beginn meiner buddhistischen Sozialisation, noch bevor ich mich für eine bestimmte Tradition entschieden hatte. Nachdem die Gemeinschaft, die mich einige Jahre später aufgenommen hatte, 2004 Mitglied der DBU wurde, vertrat ich sie zehn Jahre lang als Delegierter in der Mitgliederversammlung. Die letzten drei Jahre davon war ich zudem Mitglied des Rates; etwa ein Drittel dieser Amtsperiode als stellvertretender Sprecher des Rates auch Vorstandsmitglied. 2014 zog ich mich auf den Status eines von ehrenamtlichen Aufgaben freien DBU-Einzelmitglieds zurück, um dann dieses Jahr als Vertreter meines Nachfolgers, der verhindert war, auf seinen Wunsch hin wieder an einer Mitgliederversammlung als Delegierter teilzunehmen. Ich bilde mir ein (ob zu Recht, sei dahingestellt), dass die vier Jahre seit dem Rückzug einen inneren Abstand zur DBU und den Vorgängen in ihr ermöglicht haben, der einer nahezu unvermeidlichen Betriebsblindheit bei zu großer Nähe etwas entgegen wirkt und die angemessene Gewichtung einzelner Aspekte sowie die Wahrnehmung ihrer wechselseitigen Abhängigkeit und Bedingtheit begünstigt. Aus diesem Blickwinkel heraus möchte ich versuchen, weniger den Ablauf und die Ergebnisse (oder Nicht-Ergebnisse) der Mitgliederversammlung darzustellen; dafür gibt es ein offizielles Protokoll. Stattdessen möchte ich mich anhand der auf dieser Mitgliederversammlung behandelten Themen an einer Zustandsbeschreibung der DBU versuchen – also den Zustand der DBU widerspiegeln, wie er sich mir aus der oben beschriebenen Perspektive heraus dargestellt hat. Darauf, dass diese Perspektive notwendig eine subjektive ist, sei nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Es ist von dieser Intention her sicher verständlich, dass ich mich nicht lange mit Formalismen wie dem Geschäftsbericht des Rates (er wies auf ein beachtliches Arbeitsvolumen hin, das im Berichtsjahr bewältigt wurde), dem Haushaltsbericht (die DBU ist nach wie vor finanziell gesund) oder der Entlastung des Vorstands (sie wurde einstimmig erteilt) aufhalten möchte. Trotzdem ver-

dienen meines Erachtens zumindest zwei Details des Haushaltsberichts besondere Aufmerksamkeit: ein merklicher Rückgang der Zahl der Einzelmitglieder wie auch des Spendenaufkommens. Sicher lässt sich über die Ursachen und Bedingungen dafür ohne nähere Untersuchung nur spekulieren. Es scheint mir jedoch nahe zu liegen, sie vor allem in einem gesunkenen Stellenwert des Buddhismus in der öffentlichen Wahrnehmung sowie einem von manchen Menschen (auch Buddhisten) als nicht adäquat empfundenen Umgang der DBU damit zu vermuten. Die wichtigsten Beispiele dafür sind die 2017 in einer ethnischen Säuberung kulminierenden Vorgänge in Myanmar und die unheilvolle Rolle, die dabei gerade auch buddhistische Würdenträger mit einer nationalistischen und islamophoben Rhetorik gespielt haben, sodann der Diskurs über rechtspopulistische und islamfeindliche Tendenzen, die einer DBU-Mitgliedsgemeinschaft bzw. deren Hauptlehrer vorgeworfen werden und natürlich auch der unvermeidliche Dauerbrenner: sexualethisch fragwürdiges und in einem für die DBU besonders peinlichen Fall sogar kriminelles Verhalten. Eine bedenkliche Entwicklung, während der Antrag auf staatliche Verleihung des Status als Körperschaft öffentlichen Rechts geprüft wird.

Dem Folgenden vorgehend sei hier schon angemerkt, dass die Mitgliederversammlung sich erfreulicherweise diesem Problem stellte. Ob in adäquater Weise, sei dahingestellt. Zunächst möchte ich jedoch auf zwei andere Punkte eingehen, die die Mitgliederversammlung in richtiger Einschätzung des Diskussionsbedarfs in der Tagesordnung vorgezogen hatte. Um noch etwas vorwegzunehmen: die zeitlich ans Ende verlegte Diskussion nahm dann zwar den größten Raum ein, blieb aber, wie nicht anders zu erwarten, eine *open end* - Diskussion.

I.

Der erste dieser zwei vorangestellten Punkte betrifft das Themenfeld *dana*; konkret den Umgang mit einem Vermächtnis von einer halben Million Euro, das der Unterstützung buddhistischer Nonnenprojekte zugedacht ist. Dazu errichtete die Mitgliederversammlung eine Verbrauchsstiftung mit einer Laufzeit von 20 Jahren (d.h. Stiftungsvermögen und eventuelle Zustiftungen müssen in diesem Zeitraum dem Stiftungszweck zugeführt werden) und setzte einen Stiftungsvorstand sowie ein Kuratorium ein. Satzung der Stiftung und die Beschlussanträge waren mit vorbildlicher Sorgfalt vorbereitet, so dass es hier keinen nennenswerten Diskussionsbedarf gab. Hervorgehoben sei, dass man insbesondere Zeit und Mühe auf die Definition von "Nonne" im Sinne der Stiftungssatzung aufgewandt hatte. Erfreulicherweise hat man auf die Vinaya-

Ordination als einzig gültiges Kriterium für eine Förderungsfähigkeit verzichtet. Damit gehören auch Frauen, die nicht formell ordiniert sind, jedoch eine zölibatäre, monastische Lebensführung im Sinne des Vinaya anstreben, zum Kreis der Förderungsfähigen. Grundsätzlich ist diese Einrichtung auch als kleiner Beitrag zur Kompensation eines vor allem in Asien (aber nicht nur dort) immer noch deutlichen Ungleichgewichts der Geschlechterrollen im Sangha begrüßenswert. Darüber hinaus ist es ein Beispiel für einen sachgerechten und effektiven Umgang mit *dana* in größerem Umfang, dem man nach meiner Auffassung durchaus einen Modellcharakter bescheinigen darf.

II.

Auf diesen Einstieg folgte als zweiter Punkt der (zumindest für mich) überraschend kontrovers aufgenommene Beschlussantrag der Einzelmitglieder, ihnen per Satzung zu den gewählten elf ein zwölftes Ratsmitglied ohne Stimmrecht zuzugestehen; praktisch einen ständigen Beobachter mit Rederecht im Rat. Stichhaltigstes Gegenargument war hier, dass damit das Prinzip durchbrochen würde, die Ratsmitglieder durch die Mitgliederversammlung zu wählen und dies ein Präjudiz für Privilegien einzelner Mitgliedsgemeinschaften sein könne bzw. selbst eine Privilegierung der Einzelmitglieder darstelle. Andererseits ist die 'Buddhistische Gemeinschaft' in der DBU, also die Gesamtheit der DBU-Einzelmitglieder, lediglich eine virtuelle Gemeinschaft und somit nicht ohne weiteres mit den Mitgliedsgemeinschaften vergleichbar. Bei der 'Buddhistischen Gemeinschaft' handelt es sich nicht um eine juristische Person. Tatsächlich hat die DBU eine binäre Mitgliederstruktur: natürliche Personen (die Einzelmitglieder) und juristische Personen (die Mitgliedsgemeinschaften). Nach dem Grundsatz, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln, wäre eine Ungleichbehandlung im Sinne eines den Einzelmitgliedern per Satzung automatisch zugestandenen Ratssitzes ohne Stimmrecht keine Privilegierung und könnte somit auch keine Privilegierung einzelner Mitgliedsgemeinschaften präjudizieren. Unterstützend für den Antrag sprach hingegen eine andere, sehr gravierende Ungleichheit: die Einzelmitglieder leisten 84% des Beitragsaufkommens, die Mitgliedsgemeinschaften lediglich 16%. Diese wiederum stellen nach eigenen Angaben mit ihren Mitgliedern 86% der gesamten DBU-Mitgliedschaft gegenüber 14% bei den Einzelmitgliedern, wobei diese 86% ja nun nicht alle Vinaya-Ordinierte ohne Einkommen sind, sondern zu einem doch nicht unerheblichen Teil ebensolche Haushälter wie die Einzelmitglieder mit entsprechender Kapazität zu *dana*. Da ist der Wunsch nach zumindest einem deutlich besseren Informationsfluss zwischen dem Rat als Leitungs-

gremium der DBU und den Einzelmitgliedern – und genau darauf zielte der Antrag – als Gegenleistung für den überproportionalen Anteil an der Finanzierung der DBU nachvollziehbar. Trotzdem wurde der Antrag abgelehnt; eine Entscheidung, deren Weisheit man gerade auch im Hinblick auf die bereits erwähnte sinkende Zahl der Einzelmitglieder in Frage stellen kann.

Es wurde in der Diskussion schnell deutlich, dass hier an ein Grundproblem der DBU gerührt wurde: schwere strukturelle Mängel und ein entsprechender Reformbedarf. Folgerichtig führte die Diskussion dann auch zum Beschluss, die Arbeitsgruppe Struktur neu zu beleben. Nun, da der Leitbildprozess abgeschlossen ist, ist dies auch nur konsequent. Man musste zunächst Einigkeit darüber erzielen, was und wohin man will, bevor man einen Diskurs eröffnet, welche organisatorischen Strukturen dem Ziel oder Leitbild angemessen sind und seine Umsetzung unterstützen. An einer solchen fehlenden Ausrichtung scheiterten auch nach meiner Ansicht die früheren Bemühungen der Arbeitsgruppe Struktur. Seit letztem Jahr liegt nun ein Leitbild vor; damit ist es Zeit für eine Neuauflage der Strukturdebatte. Die Einzelmitglieder hinsichtlich ihres Wunsches nach einer ihrer Beitragsleistung angemessenen Repräsentanz und zumindest informatorischen Einbindung in die Arbeit des Rates mit einem Verweis auf eine erst abzuschließende Strukturdebatte zu vertrösten, schien diesem Anliegen dann doch nicht hinreichend gerecht zu werden. So entschloss sich die Mitgliederversammlung wenigstens dazu, dem Rat für den zweijährigen Rest seiner Amtsperiode aufzuerlegen, zu allen Beratungen (Ratssitzungen und Telefonkonferenzen) einen Vertreter der Einzelmitglieder als Gast einzuladen. Ob die Strukturdebatte in zwei Jahren bereits abgeschlossen sein wird und man den Einzelmitgliedern dann mehr als nur ein Provisorium anbieten kann oder will, ist allerdings eine andere Frage.

Wie schon angemerkt, beleuchtete die Debatte über diesen Antrag schlaglichtartig die ernstesten Strukturprobleme der DBU. Es besteht nicht nur bei den Einzelmitgliedern ein Missverhältnis zwischen Beitragsleistung und Repräsentanz, bei den Mitgliedsgemeinschaften untereinander ist dies ebenso der Fall. Wenn man die Beitragsleistungen der juristischen Personen auf einen Pro-Kopf-Betrag umrechnet, dann kommen wir auf Beiträge zwischen 30,00 € (Buddhistische Akademie Berlin-Brandenburg) und 0,65 € (Buddhistischer Dachverband Diamantweg e.V.) pro Mitglied. Umgekehrt gibt es bei der Repräsentanz in der Mitgliederversammlung eine ähnliche Spannweite. Um nochmals die angeführten Extrembeispiele zu bemühen: im einen Fall repräsentiert in der Mitgliederversammlung ein Delegierter der Akademie sechs natürliche Personen, im

anderen der des Diamantweg ca. 1.800. Ob und wie eine höhere Pro-Kopf-Beitragsleistung durch stärkeres Gewicht in der Mitgliederversammlung angemessen kompensiert wird, ist eine strukturelle Frage, der man sich in der DBU stellen muss. Ob eine solche Kompensation überproportionaler finanzieller Leistung durch stärkere Einflussmöglichkeiten grundsätzlich und insbesondere in einem buddhistischen Dachverband sinnvoll ist, ist eine ganz andere. Das erinnert sehr an historische Klassenwahlrechte, in denen das Stimmengewicht an die Steuerleistung gebunden war.

Es ist aus meiner Sicht zu hoffen, dass die wiederbelebte AG Struktur und in der Folge die Mitgliederversammlung nicht vor einer radikalen Restrukturierung zurückschrecken, um wenigstens im 20. Jahrhundert anzukommen – das heißt, bei allgemeinen, direkten und gleichen Wahlen. Dazu wäre unabdingbar, dass die Mitgliedsgemeinschaften der DBU-Geschäftsstelle für die Ratswahlen ihre Mitglieder mit Namen und Adresse melden. Damit könnte, durch die bereits vorliegenden Daten der Einzelmitglieder ergänzt, ein Wählerverzeichnis erstellt werden und diese Wähler wiederum könnten den Rat als ausführendes Organ direkt, also ohne eine Mitgliederversammlung als Gremium von Wahlmännern (und -frauen) in allgemeiner und gleicher Wahl wählen. Zudem hätte man mit solch einer Wählerliste auch die Möglichkeit, Beitragsgerechtigkeit herzustellen; und zwar über Festlegung eines einheitlichen Pro-Kopf-Beitrages. Das hieße, die Beiträge der Mitgliedsgemeinschaften richteten sich nach der Anzahl der von ihnen gemeldeten Wahlberechtigten. Um eine Majorisierung des Rates durch einzelne, besonders große Mitgliedsgemeinschaften zu vermeiden, wäre im Sinn eines *checks and balances* – Systems allerdings nach wie vor ein Schlüssel erforderlich, der, ähnlich wie derzeit der Delegiertenschlüssel, festlegt, wie viele Kandidaten maximal die jeweiligen Mitgliedsgemeinschaften in Abhängigkeit von der Zahl ihrer als Wähler gemeldeten Mitglieder jeweils für die Ratswahlen aufstellen können.

Um mit einer erneuerten Organisationsstruktur nicht nur im 20., sondern womöglich im 21. Jahrhundert anzukommen, sollte auch darüber nachgedacht werden, die Möglichkeiten moderner Technologie zu nutzen. Hier wäre insbesondere an E-Voting zu denken (das schon von deutlich größeren Verbänden als der DBU erfolgreich eingesetzt wird und übergangsweise problemlos mit Briefwahl kombiniert werden kann) und weiter in Richtung einer Stärkung direkter Demokratie im Sinne *Delegated Voting / Liquid Democracy*. Anders gesagt: es sollte bei einer Umstrukturierung der DBU nicht nur um die Heilung

der offensichtlichen Strukturängel gehen, sondern auch darum, die DBU zukunftsfähig zu machen.

III.a

Nach diesen Ausführungen möchte ich nun zu dem in meinen Augen zentralen Thema dieser Mitgliederversammlung kommen, das auch dementsprechend zeitlich den größten Raum einnahm. Hier ging es nicht um strukturelle Probleme, sondern um das deutlich gewichtigere Thema inhaltlicher Ausrichtung. Natürlich besteht auch hier, wie bei der Strukturdiskussion, ein unmittelbarer Bezug zum erarbeiteten Leitbild: es geht dabei um Konkretisierung, wobei die inhaltlichen Differenzen, die erfreulicherweise offen zur Sprache kamen, natürlich nicht neu sind.

Wie ernst und tiefgreifend allerdings die Differenzen mittlerweile sind, wurde bereits in der Anfangsphase der Mitgliederversammlung deutlich, als ein Antrag auf geheime Abstimmungen gestellt wurde. Der Antrag als solcher war überflüssig – geheime Abstimmungen müssen ohnehin auf Wunsch auch nur eines Delegierten durchgeführt werden. Es ging bei diesem Antrag wohl auch eher um seine Signalwirkung und dieses Signal wurde noch ein ganzes Stück deutlicher, als von den Anwesenden eine wechselseitige Garantie der Indemnität gefordert (und erfreulicherweise auch gegeben) wurde. Das heißt, ein ausdrücklicher Verzicht auf juristische Verfolgung von Äußerungen in der Mitgliederversammlung. Dies zeigte unmissverständlich ein tiefsitzendes Misstrauen (und das sollte es wohl auch), das von Teilen der Mitgliederversammlung einer bestimmten Mitgliedsgemeinschaft entgegengebracht wird. Wobei dieses Misstrauen zumindest insofern verständlich sein sollte, als besagte Mitgliedsgemeinschaft in letzter Zeit dazu übergegangen war, den innerbuddhistischen Dialog mit Kritikern (auch solchen in der DBU) nicht mit Argumenten, sondern mit Anwälten zu führen. Zu den davon betroffenen Kritikern gehören unter anderem ein Vorstandsmitglied der mit der DBU assoziierten Deutschen Buddhistischen Ordensgemeinschaft DBO, dem die Mitgliederversammlung in früheren Jahren ausdrücklich für sein öffentliches Engagement gedankt hatte, sowie ein ehemaliger Generalsekretär und Präsident der Österreichischen Buddhistischen Religionsgesellschaft ÖBR.

Es lässt sich damit wohl eine Vertrauenskrise in der DBU konstatieren, von der nicht zuletzt auch der Vorstand mit betroffen ist. Es ist zu wünschen, dass möglichst viele Delegierte und der Rat diese Vertrauenskrise wahrnehmen und ihre Ursache richtig verorten.

Dieser in der Mitgliederversammlung behandelte zentrale Problemkreis lässt sich unabhängig davon als Abgrenzungsproblem charakterisieren. Wobei die Grenzen, um die es hier geht, ethischer Natur sind. Die einzig sinnvollen Grenzen, wie man hinzufügen muss. Anders formuliert: es geht um die Grenze zwischen heilsamem und unheilsamem Handeln und darum, ob (und wenn, wie) die DBU eine solche Grenze in konkreten Fällen definieren sollte. Dies war die Gemeinsamkeit zweier Unterthemen: konkret der angemessene DBU-interne Umgang mit zumindest von Teilen der Öffentlichkeit als rechtspopulistisch und islamophob empfundenen Äußerungen einerseits und sexual-ethisch problematischem Verhalten andererseits.

III.b

Um mit dem ersten Unterthema zu beginnen: darüber, dass es wenig Sinn macht, laufende juristische Auseinandersetzungen auf der Ebene der Mitgliederversammlung mit Darstellungen und Gendarstellungen weiterzuführen, wurde schnell und ohne Widerspruch Konsens hergestellt. Inhaltlicher Einstieg waren daher ein vorab vom Rat an die betreffende Gemeinschaft versandter Fragenkatalog und die Antworten darauf. Beides war vorab den Delegierten schriftlich zur Kenntnis gegeben worden sowie ebenfalls schriftlich eine teilweise Gendarstellung zur Darlegung des Rechtsstreites im Antwortschreiben der befragten Gemeinschaft.

Nach meiner Wahrnehmung deutete eine 'Gegenanklage' der Delegierten dieser Gemeinschaft auf die Wurzel des Problems: man habe sich angesichts des Fragenkatalogs wie bei einer Gesinnungsprüfung in der ehemaligen DDR gefühlt. Den polemischen Verweis auf die DDR beiseitegelassen – um eine Gesinnungsprüfung handelte es sich natürlich. Allerdings angesichts der auch und gerade aus buddhistischen Kreisen geäußerten Kritik auch keine gänzlich anlasslose. Und ganz deutlich ging es auch nicht um eine Überprüfung politischer Gesinnung, was wiederholt mehr oder weniger offen unterstellt wurde. Es ging vielmehr um eine Überprüfung ethischer Gesinnung – darum, ob bzw. wie bestimmte Äußerungen über Flüchtlinge oder allgemein über Muslime mit Satzung, Leitbild und insbesondere dem Buddhistischen Bekenntnis der DBU vereinbar sind. Wiederholt wurde da auf den letzten Satz des zu Beginn jedes Sitzungstages gemeinsam rezitierten Buddhistischen Bekenntnisses, auf die *brahmavihāra* oder *apramāṇa / appamaññā* als Grundlage buddhistischer sozialer (und damit auch politischer) Praxis, hingewiesen: "Zu allen Lebewesen will ich unbegrenzte Liebe, Mitgefühl, Mitfreude und Gleichmut entfalten, im Wissen um das Streben aller Lebewesen nach Glück." Dies ist eine "Gesinnung",

die von ihren Mitgliedern zu fordern die DBU meines Erachtens das Recht hat; das nicht nur formale Bekenntnis zu ihr ist unabdingbare Voraussetzung für eine Aufnahme in die DBU. Bedauerlich ist nicht nur die Durchführung einer Gesinnungsprüfung; dass es Anlass für eine solche gab, ist es ebenso.

Als Argument ernst zu nehmen ist natürlich das grundsätzliche der Achtung vor der Freiheit des Individuums. Wobei der Freiheitsbegriff notwendig zwei komplementäre Aspekte hat: den der Freiheit von Bindungen und den der Freiheit zu Bindungen. Die Argumentation, man wehre sich gegen Einschränkungen von Freiheit (insbesondere Meinungsfreiheit) durch den Dachverband, ist überaus ernst zu nehmen. Man sollte dabei aber auch nicht übersehen, dass man als Buddhist seine Freiheit zur ethischen Bindung nutzt, sei es Bindung durch Vinaya-Gelübde, Bodhisattva-Gelübde oder 'nur' durch die *pañcaśīla* und die Verpflichtung, sich in den *brahmavihāra* zu üben. Unsere Freiheit beschränken wir bewusst durch die Bindung an diese Vorgaben und diese Selbstbindung als Freiheit zu etwas und damit Beschränkung der Freiheit von etwas (z.B. der von ethischen Verpflichtungen) ist über das buddhistische Bekenntnis konstitutiv für die DBU. Viele unheilsame Meinungen - insbesondere auch solche, die von Autoritätspersonen ausgesprochen werden und so die Meinungen derer, die ihre Autorität akzeptieren, beeinflussen - sind zweifellos im Rahmen unserer Gesetze durch die Meinungsfreiheit gedeckt und die DBU hat keine Befugnis, daran etwas zu ändern und sollte sie auch nicht haben. Ob sie durch Satzung, Leitbild und das buddhistische Bekenntnis der DBU gedeckt sind, ist eine völlig andere Frage. Grundsätzlich hat die DBU das Recht, von ihren Mitgliedern einzufordern, dass sie sich an diese als Geschäftsgrundlage halten.

Man sollte sich meines Erachtens jedoch nicht dazu verleiten lassen, aus einem Abgrenzungsproblem ein Ausgrenzungsproblem zu machen. Mein Plädoyer in der Mitgliederversammlung war daher, nicht eine fruchtlose Diskussion darüber zu führen, wer was wann und wie gesagt oder nicht gesagt und was mit dem Gesagten gemeint oder nicht gemeint war. Um in dieser Richtung weiter zu denken, müsste man wirklich klandestin vorgehen und in jede öffentliche buddhistische Veranstaltung 'verdächtiger' Gemeinschaften einen Spitzel schicken, der zur Beweissicherung heimlich alles mitschneidet. Dazu sollte man sich meines Erachtens nicht herablassen und genau bei diesem Punkt kann ich das Freiheitsargument sehr gut verstehen und nachvollziehen.

Man sollte stattdessen die Grenze, die hier anscheinend die Haltungen scheidet, klar definieren, indem man sich als DBU im gesellschaftlichen Diskurs über Flüchtlinge und die Integration muslimischer Migranten mit einem öffentlichen

Papier positioniert. So, wie es die großen christlichen Kirchen (die katholische Deutsche Bischofskonferenz im Februar 2016, die Evangelische Kirche in Deutschland EKD im April 2017) auch getan haben. Das geht in der erforderlichen Deutlichkeit und Klarheit möglicherweise nicht auf dem Weg eines allgemeinen Konsenses, sondern nur über einen demokratischen Mehrheitsentscheid. Wobei es guter demokratischer Geist ist, Mehrheitsentscheidungen zu akzeptieren und sie (selbstredend kritisch) mitzutragen. Natürlich wäre eine solche Abkehr vom Prinzip eines umfassenden Konsenses ein Schritt weiter in die Dualität – der Konkretisierung des DBU-Leitbildes in Samsara, seiner Nutzung als Konstruktionsplan eines 'geschickten Mittels', notwendig geschuldet. Selbstverständlich könnte auch ein Minderheitsvotum erstellt und mit Begründung in ein solches Papier mit aufgenommen werden. Das wäre ein Anerkenntnis, dass die DBU in dieser Frage nicht eins ist. Es wäre eine inhaltliche Abgrenzung innerhalb der DBU; aber eigentlich auch nur ein Anerkenntnis, dass eine solche Grenze *de facto* durch die DBU verläuft. Es würde deutlich werden, wer auf welcher Seite dieser Grenze steht und eine solche Klarheit wäre hilfreich; insbesondere für Menschen, die sich dem Buddhismus als Interessierte zuwenden. Es geht dabei nicht um Spaltung, sondern um Fraktionen. Wenn wir nicht in allen Belangen mit einer Stimme sprechen können, dann tun wir das eben mit zwei oder drei Stimmen und bemühen uns alle darum, dass der Akkord nicht allzu misstönend wird. Die Alternative ist Schweigen – und dazu braucht man keine DBU.

Ein 'Flüchtlingspapier' der DBU ist ebenso überfällig wie ein Papier darüber, wie sich die DBU gegenüber dem Islam in Deutschland positioniert. Gerade letzteres ist unverzichtbar für den interreligiösen Dialog, den die DBU ja erklärtermaßen führen will. Wenn man im gesellschaftlichen Diskurs bei solch wichtigen aktuellen Themen nichts zu sagen hat oder nichts sagen will, kann oder darf, disqualifiziert man sich als Dialogpartner. Da hilft dann auch kein (von der DBU gewollter) öffentlich-rechtlicher Körperschaftsstatus und man braucht ihn dann auch nicht. 'Augenhöhe' mit den anderen Religionen im interreligiösen und im gesellschaftlichen Diskurs gewinnt man nicht durch staatliche Verleihung eines öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus, sondern durch das, was man in den Diskurs einbringt.

III.c

Das Abgrenzungsproblem betrifft, wie schon angedeutet, auch das zweite thematische Unterfeld: die Frage der Vorgabe ethischer Richtlinien durch die DBU, insbesondere einer sexualethischen. Es war vor einigen Jahren Konsens in der

AG Ethik, dass es hier nicht nur um Richtlinien, sondern um einen Dreischritt gehen sollte: Aufstellung von für alle gleich verbindlichen Richtlinien, eskalierbare Prozeduren bei Richtlinienverstößen (von der Anfrage und ggf. Mediation bis hin zum Ausschluss wegen verbandsschädigendem Verhalten) sowie ein von der Mitgliederversammlung als höchstem Organ der DBU eingesetztes und ihr verantwortliches Gremium, das nach Bedarf Fachleute (Therapeuten, Mediatoren, Juristen ...) kooptieren kann. Zweifelsfrei ein Disziplinierungsinstrument, das wegen möglichen Missbrauchs einer starken Kontrolle durch die Mitgliederversammlung bedürfte. Was bedeutet, dass die Entscheidungsbefugnis über alle öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen bei der Mitgliederversammlung, nicht bei dem Gremium oder beim Rat liegen und über nicht zu schwach qualifizierte Mehrheiten ausgeübt werden müsste. Rolle des Gremiums wäre, wenn eine Mediation scheitert, Berichterstattung und -erstattung an die Mitgliederversammlung.

Dass seitens des Rates nicht auf die Vorarbeiten der AG Ethik zurückgegriffen wurde und stattdessen in Impulsreferaten Lösungsansätze einzelner Mitgliedsgemeinschaften vorgestellt wurden bzw. von Herrn Ritman (Vorsitzender der Boeddhistische Unie Nederland, seit letztem Jahr im Vorstand der Europäischen Buddhistischen Union und seit zehn Jahren bei Rigpa) die niederländische Lösung, zeigte für mich in eine andere hier angedachte Richtung: eine Empfehlung der DBU an ihre Mitgliedsgemeinschaften, sich um das Problem selbst und so zu kümmern, wie man es jeweils für richtig hält. Die angesprochene "niederländische Lösung" war konkret das *outsourcing* der Problembehandlung an eine praktischerweise (aber leider nur in den Niederlanden) bereits vorhandene unabhängige externe nichtbuddhistische Stelle, verbunden mit einem Appell an die Mitgliedsgemeinschaften, sich selbst Ethik-Codes zu geben. Ansonsten würde die DBU noch Ombudsleute stellen, womit ihre Rolle *per definitionem* auf reine Mediation (so sie denn von beiden Seiten gewünscht wird) beschränkt bliebe. Damit erklärte sich die DBU *de facto* als unzuständig. Das löst aber nicht das Problem, dass Skandale immer wieder auftreten können und auch werden und dass dies, vor allem wenn eine DBU-Mitgliedsgemeinschaft involviert ist, notwendig auf die DBU und ihre Mitglieder als Ganzes zurückfällt. Deswegen muss man sich der Frage stellen, ob die DBU in solchen Fällen nicht reagieren und agieren können sollte - und eben das nicht nur als unparteiischer Vermittler, sondern, falls angebracht, auch mit Sanktionen als Zeichen der Distanzierung von einem unheilsamen Handeln und nachdrücklicher Anreiz zur Änderung unheilsamer Strukturen. Das ist hier, bei diesem Unterthema, das Abgrenzungsproblem: wie deutlich darf

sich die DBU als Stimme des Buddhismus in Deutschland von solchen Vor-
kommnissen und den Strukturen, die sie ermöglichen oder gar befördern,
distanzieren; insbesondere, wenn diese als verbandsschädigend anzusehen
sind. Anders ausgedrückt: Wie wird da die DBU ihrem Leitbild gerecht: "In die
Gesellschaft hinein bilden wir ein buddhistisches Netzwerk, um unsere Werte
und Prinzipien zu vermitteln und zu verbreiten." Schweigend zusehend – so
empfehlenswert es ist, dies von Zeit zu Zeit zu tun - können wir unsere Werte
und Prinzipien nicht vermitteln und verbreiten und schon gar nicht können wir
so einem durch unheilsame Beispiele erzeugten falschen Verständnis eben
dieser Werte und Prinzipien in der Öffentlichkeit begegnen. Und zumindest
gegenüber Nicht-Buddhisten in der medialen Öffentlichkeit genau dies zu tun,
wäre eigentlich Aufgabe und Kernkompetenz der DBU.

Eine zugegeben radikale Auffassung, die ich seinerzeit in der AG Ethik vertreten
habe, war, dass eine Ethikrichtlinie, nach der sexuelle Handlungen im Rahmen
eines buddhistischen Lehrer-Schüler-Verhältnisses nicht als Vertrauensbruch,
emotionale Ausbeutung und Machtmissbrauch zu werten sind, nicht das Papier
lohnt, auf dem sie steht. Eine buddhistische Lehrer-Schüler-Beziehung ist nach
meiner Auffassung – und das war darüber hinaus auch Konsens in der AG Ethik
- eine therapeutische Beziehung; es geht dabei um die heilsame Behandlung
von Leiden. Entsprechend sollte man sich hier analog zu anderen therapeu-
tischen Beziehungen an den von den Berufsverbänden der Psychologen /
Psychotherapeuten, von Ärztekammern usw. aufgestellten Standards orientie-
ren, auch wenn im buddhistischen Lehrer-Schüler-Kontext in solchen Fällen
(noch) keine strafrechtlichen Sanktionen drohen. Ich sehe dies, also den
expliziten Verzicht auf mehr oder oft doch eher weniger geschickte Mittel
sexueller Natur, als notwendigen Teil der Inkulturation des Buddhismus im
Westen. Als mir seinerzeit in der AG Ethik zunehmend klar wurde, dass das in
der DBU nicht durchsetzbar ist - jedenfalls nicht unter Berücksichtigung des
Konsensprinzips - sah ich für mich persönlich auch keinen Sinn mehr in dieser
Arbeit.

In dieser Hinsicht hat sich in der DBU zwischenzeitlich anscheinend nicht viel
geändert. Das machten einzelne Stimmen in der Mitgliederversammlung deut-
lich. Für mich stellt sich, wie schon angesprochen, die Frage, ob ein sexuelle
und / oder gewaltsame Methoden einsetzender 'Lehrstil' (wenn man es denn
so nennen will) in Europa dauerhaft und unschädlich inkulturierbar ist. Ich
erlaube mir, dies zu bezweifeln, wobei ich niemandem das Recht abspreche,

das anders zu sehen. Davon abgesehen ist die tiefer gehende Frage auch hier, wo die Grenze zwischen heilsamen und unheilsamen Handlungen verläuft.

Möglicherweise wäre auch hier, analog zur oben behandelten politisch-ethischen Abgrenzung, eine klare Definition dieser durch die DBU verlaufenden sexualethischen Grenze und das Aufzeigen, wer auf welcher Seite der Grenze steht, ein praktikabler Weg. Also auch hier Dokumentation eines Mehrheitskonsenses mit der Möglichkeit eines ebenfalls dokumentierten Minderheitsvotums. Wobei man denen, die ein solches Minderheitsvotum abgeben, durchaus zugestehen sollte, dass man aus einer solchen Dissidenz kein internes Streitthema macht, solange sich aus solcher Permissivität keine öffentlichen Skandale entwickeln. Was allerdings unvermeidlich geschieht, sobald der erste Schüler oder die erste Schülerin die ihm oder ihr verabreichte Behandlung nicht als hilfreiche Belehrung, sondern als Missbrauch empfindet und damit an die Öffentlichkeit geht. Dann war das 'geschickte Mittel' offensichtlich weniger geschickt als gedacht oder doch zumindest seine Anwendung nicht meisterlich.

Der wichtigste Punkt nicht nur für die DBU, sondern auch für Suchende, die sich einer buddhistischen Gemeinschaft anschließen wollen, wäre jedenfalls ein explizites Bekenntnis für oder aber gegen sexuelle Praktiken als geschickte Mittel in einer Lehrer-Schüler-Beziehung. Genau wie oben in der Frage des Umgangs mit Flüchtlingen und Muslimen würde klargelegt, welche Art von Handeln mit Körper, Sprache und Geist die Mehrheit der DBU für angemessen hält und was eben nicht mehr. Sonderlich befriedigend ist solch eine Perspektive zugegebenermaßen nicht; sie vermittelt nach außen zumindest ein Stück weit auch ein Bild ethischer Beliebigkeit. Aber vielleicht ist dies die einzige Perspektive, die ein Überwinden der Sprachlosigkeit zulässt und dabei ein Ausgrenzen vermeidet.

Der Punkt mit den Prozeduren – wobei die oben als niedrigste Eskalationsstufe erwähnte Anfrage im Fall der "Gesinnungsprüfung" ja schon praktische Anwendung fand - wurde mit einem (dann zurückgezogenen) Antrag auf Suspendierung der DBU-Mitgliedschaft einer derzeit in der öffentlichen Wahrnehmung sexuellen Fehlverhaltens besonders präsenten Gemeinschaft unmissverständlich angesprochen. Natürlich musste man hier zunächst deutlich machen, dass die Satzung der DBU in ihrer jetzigen Form das nicht zulässt. Der zurückgezogene Antrag zeigte jedoch, dass es Verständnis für die Reaktion unserer französischen Schwesterorganisation Union Bouddhiste de France auf den schon lange schwelenden Skandal gibt, nämlich Suspendierung der Mitgliedsrechte bis zu einer zufriedenstellenden Neuorientierung dieser Gemeinschaft. Ob

diese Reaktion der Schwere der Vorwürfe in diesem Fall angemessen ist oder nicht, ist sicher diskutabel und wurde dort sicherlich auch eingehend diskutiert.

Das, also eine in der Satzung verankerte Möglichkeit einer (befristeten) Suspendierung von Mitgliedsrechten unter Auflagen sowie eine Option des Ausschlusses als letztes Mittel, wenn eine Suspendierung nicht greift, wären die letzten Eskalationsstufen des seinerzeit in der AG Ethik entworfenen Modells. Dass diesen Eskalationsstufen Hilfsangebote vorgeordnet sein müssen und sie auch begleiten sollten, versteht sich.

Es wäre nach meiner Einschätzung sinnvoll, bereits in der nächsten Mitgliederversammlung eine dementsprechende Satzungsänderung anzuzielen. Dabei vor allem die Überlegung: wenn die Mitgliederversammlung der DBU keine Sanktionierungen von Einzelmitgliedern oder Mitgliedsgemeinschaften durch die Satzung explizit zulassen will, ist eine wichtige Weiche gestellt. Damit kann man sich dann tatsächlich auch die Erarbeitung einer Ethikrichtlinie der DBU sparen. Man würde damit lediglich fromme Wünsche formulieren ohne die Option, angemessen zu reagieren, wenn diesen Wünschen nicht entsprochen wird. Damit ist man unweigerlich in den Augen der Öffentlichkeit in Mithaft bei Skandalen; das ist bei ethisch zweifelhaftem Verhalten in den eigenen Reihen die Kehrseite der Solidarität. Der Ausgang des Votums bei solch einem Satzungsänderungsantrag würde für Klarheit, was man in dieser Hinsicht überhaupt von der DBU erwarten kann, schon im Vorfeld der Erstellung einer Ethikrichtlinie sorgen. Und Vorurteile über Reformwilligkeit und Reformfähigkeit der DBU auf diesem Feld korrigieren. Oder aber bestätigen.